

## XV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 29. April 2024

*Art. 28<sup>bis</sup> Abs. 2:* Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach dem ~~Gesetz über die Strafrechtspflegeder Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007~~<sup>1</sup> hat.

*Artikeltitel:* Feststellung der Personalien ~~der Fahrzeugführendender Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers~~

*Art. 41 Abs. 1:* Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich der Amtsärztin und/oder dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

*Art. 42<sup>bis</sup> (neu im Nachtrag) Abs. 1 Satz 2:* Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme.<sup>2</sup>

Begründung:

Im geltenden Recht fehlt der Punkt am Ende des Satzes.

*Art. 50<sup>bis</sup> Abs. 1:* Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016<sup>3</sup> anordnen:

*Bst. a Ingress:* um eine vermisste Person zu finden:<sup>4</sup>

*Art. 51<sup>bis</sup> Abs. 2:* Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

*Bst. b:* die gesuchstellende Person den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts ausreichendeausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

---

<sup>1</sup> SR 312.0.

<sup>2</sup> Art. 212 ff. ~~der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007~~ StPO, (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>3</sup> SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

<sup>4</sup> Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR 780.1.

Art. 52<sup>octies</sup> Abs. 1 *Ingress*: Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlung\_anordnen,  
wenn:

Begründung:

Im geltenden Recht fehlt das Leerzeichen zwischen den Wörtern  
«Ermittlung» und «anordnen».

Art. 52<sup>novies</sup> *Artikeltitel*: c) Durchführung